

sein Bekenntnis zum Methodenpluralismus nicht ernst. Die Gefahr einer politischen Disziplinierung kann nicht mehr überschritten werden.

Das Präsidialamt, denn die Verantwortung für die Freiheit der Wissenschaft in der Universität mit zufällt, muß sich und den anderen verfassungsmäßigen Institutionen der Universität daher die Frage stellen, ob eine sinnvolle, von der Idee der Universität getragene Arbeit noch möglich ist. Die Universität wird erneut ihre Stellung in dieser Gesellschaft, in der die Reformer in die Defensive gedrängt sind, bestimmen müssen. Präsident und Vizepräsidenten werden zu Beginn des SS 1972 vor dem Konzil, das sie gewählt hat, zur gegenwärtigen Situation an der FU Stellung nehmen. Dabei wird die hochschulpolitische Lage unter den derzeitigen gesellschaftspolitischen Bedingungen, vor allem unter den rückläufigen Tendenzen im Bereich von Bildung und Wissenschaft zu analysieren und die Möglichkeiten einer Weiterführung der Hochschulreform zu prüfen sein, wie sie an der FU in den Zentralgremien und vom Präsidialamt vertreten wird. Präsident und Vizepräsidenten erhoffen sich hieraus einen auf die gesamte Universität ausstrahlenden Klärungsprozeß. Unabhängig davon wird das Präsidialamt die notwendigen juristischen Schritte einleiten, um die Rechte der von den Maßnahmen des Senats von Berlin betroffenen Wissenschaftler zu wahren. Die abschließende Beurteilung eines solchen Falles kann in einem Rechtsstaat nur durch ein unabhängiges Gericht erfolgen.

Unkritisches in der Kritischen Justiz

Zu: »Arbeitsrechtswissenschaft im Dienste des Kapitals« nebst Protokoll, Kritische Justiz 1972, S. 90 ff.

Wie töricht das Gerede von der »Arbeitsrechtswissenschaft im Dienste des Kapitals« und der »Zerstörung der Ideologie von der neutralen Rechtswissenschaft« ist, wird vielleicht am besten durch den Hinweis deutlich, daß es auf der Seite der Arbeitnehmerorganisationen in Gestalt des Arbeitsrechtlichen Beraterkreises des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften seit Jahren einen solchen Gesprächskreis zwischen Gewerkschaftlern und Vertretern von Arbeitsrechtswissenschaft und -rechtsprechung gibt, der sich übrigens auch schon vor dem Inkrafttreten mit dem neuen Betriebsverfassungsgesetz befaßt hat. An Existenz und Tätigkeit dieses Beraterkreises hat vernünftigerweise noch niemand Anstoß genommen – wie auch niemand rügt, daß der Vorsitzende der Sachverständigenkommission der Bundesregierung für ein neues Arbeitsgesetzbuch zugleich Mitglied dieses Beraterkreises ist. Wie mein verehrter Kollege Rüthers, und ich, die wir sowohl dem Beraterkreis des WSI angehören, als auch an der Gesprächsrunde der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände teilgenommen haben, in Herrn Keßlers Bild von den politisch vorverstehenden Professoren passen, kann dieser wohl nur selbst beantworten. Der Artikel wirft eher ein kritisches Licht auf das Vorverständnis des Verfassers und seines sich feige in der Anonymität versteckenden V-Mannes als auf das der angegriffenen Professoren. Wer sich die Funktion, die die Rechtswissenschaft erfüllen kann, ruhig überlegt, wird es für sinnvoll halten müssen, wenn Vertreter der Arbeitsrechtswissenschaft mit den Interessenvertretern beider Sei-

ten des Arbeitslebens arbeitsrechtliche Probleme diskutieren. Was der Wissenschaftler dabei gewinnt, ist ein Mehr an praktischer Anschauung von den sich im Arbeitsleben stellenden Fragen. Was er gibt, sind rechtliche Argumente, die den Interessenvertretern zeigen, wo ihre Standpunkte zutreffen und wo sie aus Rechtsgründen korrigiert werden müssen. Man sollte den darin liegenden Beitrag zur Vermeidung von Streitigkeiten, die ja stets auf dem Rücken der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausgetragen werden, nicht unterschätzen.

Wer diesen Sinn solcher Gesprächsrunden vor Augen hat, der mußte sich bei der Lektüre des sogen. »Protokolls« eigentlich veranlaßt fühlen, vor der Veröffentlichung einmal bei den Betroffenen nachzufragen. Er hätte dann erfahren, daß auch in dieser Gesprächsrunde (die übrigens nur zum kleineren Teil dem neuen Betriebsverfassungsgesetz gewidmet war) Argument gegen Argument gesetzt worden ist. Um zwei mir erinnerliche Beispiele zu nennen: Der von manchen vertretenen Meinung, die Zuständigkeit der Einigungsstellen für die Festsetzung der Akkordlöhne (§ 87 I, Nr. 11 BetrVG) stelle eine verfassungswidrige Zwangsschlichtung dar, ist von anderen entgegengehalten worden, daß die Verfassungswidrigkeit der Zwangsschlichtung bislang nur aus Art. 9, Abs. 3 GG abgeleitet worden ist, daß aber die tarifliche Regelung in § 87 BetrVG gerade vorbehalten bleibe. An den im »Protokoll« erwähnten – übrigens ausdrücklich als Beispiel für die schlechte Gesetzgebungsarbeit angeführten – Hinweis eines Kollegen darauf, daß eine vorläufige Weiterbeschäftigungspflicht nur im Falle der ordentlichen, nicht aber im Falle der außerordentlichen Kündigung vorgenommen sei, weshalb die Arbeitgeber daran denken könnten, ordentliche und außerordentliche Kündigung einfach zu verbinden, hat sich eine Diskussion angeschlossen. Ihr Ergebnis war, daß ein solches Vorgehen dem Sinn des Betriebsverfassungsgesetzes widersprechen würde und deshalb als eine unzulässige Gesetzesumgehung angesehen werden müßte.

Professor Dr. Manfred Löwisch

Neutrale Rechtswissenschaft?

Einen besseren Beleg für die Kritik an der »Ideologie von der neutralen Rechtswissenschaft« als die vorstehende Stellungnahme Löwischs könnte es kaum geben. Der über allen sozialen Konflikten stehende Jurist, so Löwischs Selbstverständnis, zeigt »beiden Seiten des Arbeitslebens«, ob ihre Standpunkte »aus Rechtsgründen« (!) richtig oder falsch sind. Damit will er zur »Vermeidung von Streitigkeiten« beitragen und sieht nicht, daß gerade dies jene »Seite des Arbeitslebens« benachteiligt, die ihre Lage nur durch Austragung oder Androhung von »Streitigkeiten« verbessern kann.

In Löwischs wenigen Zeilen kommt ein Grundgedanke des bundesdeutschen Arbeitsrechts zum Ausdruck: Die rechtliche Reglementierung des Konflikts zwischen Kapital und Arbeit zugunsten eines angeblich der »Allgemeinheit« dienenden »sozialen Friedens«. Daß die Einengung der kollektiven Rechte der Lohnabhängigen und ihrer Organisationen durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft nicht Ergebnis neutraler Rechtsanwendung ist, sondern durch juristische Logeleien verschleierte politische Dezision, hat sich mittlerweile bis in die Reihen der »renommierten« Rechtswissenschaftler herumgesprochen. Die Aushöhlung